

1. Geltungsbereich der Garantie

Diese Garantiebestimmungen gelten für alle von der Rewi Maschinenfabrik GmbH (nachfolgend "Rewi Maschinenfabrik GmbH") hergestellten und verkauften Maschinen, Ersatzteile sowie für überholte Maschinen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

2. Garantiezeitraum

- **Neue Maschinen:** Die Garantiezeit beträgt 12 Monate ab dem Datum der Auslieferung an den Kunden.
- **Occasionen und Revisionen:** Die Garantiezeit für Occasionen (gebrauchte Maschinen) und nicht revidierte Teile, wie z. B. elektronische Komponenten, beträgt 3 Monate ab dem Datum der Auslieferung an den Kunden. Für bestimmte, von der Rewi Maschinenfabrik GmbH ausgetauschte oder überholte Teile, wie z. B. Pumpen oder Motoren, gilt eine Garantiezeit von 12 Monaten ab dem Datum der Auslieferung.

3. Garantieleistungen

Die Rewi Maschinenfabrik GmbH garantiert, dass die gelieferten Produkte und Leistungen frei von Material- und Herstellungsfehlern sind. Sollte innerhalb des jeweiligen Garantiezeitraums ein Mangel auftreten, verpflichtet sich die Rewi Maschinenfabrik GmbH, nach eigenem Ermessen eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Kostenfreie Reparatur des mangelhaften Teils.
- Austausch des mangelhaften Teils gegen ein gleichwertiges, neues oder generalüberholtes Produkt oder Teil.

Der Standort der Maschine muss sich in der Schweiz oder Liechtenstein befinden. Sollte sich die Maschine in einem anderen Land befinden, wird lediglich die Bereitstellung eines gleichwertigen, neuen oder generalüberholten Teils gewährleistet. Für die Reparatur eines Teils muss dieses vom Kunden an unseren Betriebsstandort gesendet werden.

4. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie

Um die Garantieleistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Mangel muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung, schriftlich bei der Rewi Maschinenfabrik GmbH angezeigt werden.
- Der Nachweis des Kaufdatums durch Vorlage der Originalrechnung oder eines vergleichbaren Dokuments ist erforderlich.

- Das Produkt muss sachgemäß behandelt, ordnungsgemäß installiert und entsprechend den mitgelieferten Anweisungen gewartet worden sein.

5. Ausschlüsse von der Garantie

Die Garantie erstreckt sich nicht auf:

- Verschleißteile wie Dichtungen, Dichtungsringe, Filter und Lager, sofern der Verschleiß durch normalen Gebrauch bedingt ist.
- Schäden durch unsachgemäße Handhabung, mangelnde Wartung, Überlastung oder Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln.
- Schäden, die durch unsachgemäße Reparatur oder Modifikation durch Dritte entstehen.
- Schäden, die durch höhere Gewalt wie Feuer, Überschwemmung oder sonstige Naturkatastrophen verursacht wurden.

6. Haftungsbeschränkungen

Die Rewi Maschinenfabrik GmbH haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfälle, die im Zusammenhang mit einem Mangel oder einer Reparatur des Produkts stehen, es sei denn, diese Schäden wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Rewi Maschinenfabrik GmbH verursacht.

7. Verfahren zur Geltendmachung von Garantieansprüchen

Um einen Garantieanspruch geltend zu machen, setzen Sie sich bitte schriftlich mit uns in Verbindung:

- Rewi Maschinenfabrik GmbH, Juraweg 29, 4852 Rothrist, Schweiz
- E-Mail: info@rewi-renewidmer.ch
- Telefon: +41 (0)62 794 33 45

Bitte geben Sie dabei die Produktnummer, das Kaufdatum sowie eine detaillierte Beschreibung des Mangels an. Die Rewi Maschinenfabrik GmbH wird Ihnen dann das weitere Vorgehen mitteilen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Garantiebestimmungen regeln ausschließlich die freiwilligen Garantieleistungen der Rewi Maschinenfabrik GmbH und beeinträchtigen nicht die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

Diese Garantiebedingungen gelten ab dem 01. Januar 2005 und ersetzen alle vorherigen Versionen.